

# Amtliches Protokoll des 59. - außerordentlichen - Deutschen Rudertages am 14. März 2009 in Oldenburg

## 1. Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende des Deutschen Ruderverbandes, **Siegfried Kaidel**, sowie der Vorsitzende des Oldenburger Rudervereins, **Ulrich Pohland**, begrüßen die Delegierten des Rudertages.

Die Verhandlungsleitung übernimmt der stv. Vorsitzende des Deutschen Ruderverbandes, **Stefan Grünewald-Fischer**.

## 2. Bekanntgabe der Zusammensetzung des Vorstandes des a.o. Rudertages 2009

**Stefan Grünewald-Fischer** übernimmt die Verhandlungsleitung und stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde. Er gibt die Zusammensetzung des Vorstandes bekannt:

Verhandlungsleiter	Stefan Grünewald-Fischer
Vorsitzender	Siegfried Kaidel
stv. Vorsitzender	Wolfgang David Stefan Grünewald-Fischer
Schriefführer	Kerstin Förster Stefan Felsner
Amtliche Protokollführerin	Gertraude Frischmuth
Wahlleitung	Monika Kienzle-Augspurger (Frau Augspurger muss heute ihre Aufgabe als stv. Wahlleiterin wahrnehmen, da Angela Braasch-Eggert im Skiurlaub ist)
Leiter für schriftliche Abstimmungen	Dieter Scheerschmidt

**Stefan Grünewald-Fischer** gibt organisatorische Hinweise zur Abwicklung von Wortmeldungen, verweist auf versandte und vorliegende Tischvorlagen, Kandidaturen für Wahlämter sowie Wahlscheine und Stimmkarten. Die Beratungen sollen bis um 18 Uhr beendet sein. Gleichwohl dem Fortgang in der Tagesordnung wird der Wahlvorgang der neu zu besetzenden Vorstandpositionen um 15:45 Uhr stattfinden.

Weiter lässt er über das Rederecht für Gaby Freytag und Stefan Wagner von der Führungsakademie des DOSB als Experten in Sachen Grundgesetzänderung abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig.

Zur Verabschiedung des Grundgesetzes bedarf es einer zweidrittel Mehrheit. Die Wahlen werden mit der absoluten Mehrheit entschieden.

Weiter weist er daraufhin, dass die Anti-Doping Regelung ebenfalls heute verabschiedet werden muss. Zudem liegt ein Dringlichkeitsantrag des Bamberger RV unter 3.4.3.4 „Einführung einer Ruder-Bundesliga“ vor.

**Abstimmungsergebnis:** Der Dringlichkeitsantrag des Bamberger RV wird mit wenigen Nein- Stimmen zugelassen, die notwendige 2/3 Mehrheit ist erreicht.

Außerdem erhält **Dr. Roland Baar** unter Tagesordnungspunkt 5 eine auf 15 Minuten begrenzte Redezeit.

### **3. Anträge**

#### **3.1. Anträge auf Beschlussfassung zum Grundgesetz**

**Stefan Grünewald-Fischer** verweist auf die Tischvorlagen und gibt Hinweise zu den Abstimmungsvorgängen. Zuerst wird über die Änderungen – der weitestgehende Vorschlag zuerst - abgestimmt und danach stimmt die Versammlung über das Grundgesetz als gesamtes Werk ab. Es gilt eine offene Abstimmung.

##### **3.1.2.2. Antrag zum Grundgesetz vom Ruderverein Nürnberg**

Der Antrag des RV Nürnberg wird als „Leitantrag“ vorgezogen und zuerst beraten.

Antragstext:

„Der 59. Deutsche Rudertag möge beschließen:

Im Entwurf des neuen Grundgesetzes ist das Konzept „Verband der Vereine“ durchgängig und widerspruchsfrei umzusetzen. Gleiches gilt insoweit für eine eventuelle Änderung des bisherigen Grundgesetzes.

Antragsteller: Ruderverein Nürnberg von 1880 e.V.“

**Abstimmungsergebnis:** 552 Stimmen (57,8%). Damit ist der Antrag angenommen.

##### **3.1.1. Grundgesetz des DRV, 4. Fassung vom 05.12.2008**

Im Amtlichen Protokoll werden nur die Antragstexte in der letzten Version, so wie sie zur Abstimmung gestellt wurden, aufgeführt. Es kann daher sein, dass die nachfolgenden Änderungsanträge von den ursprünglich eingereichten Texten abweichen.

##### **Änderungsantrag des Berliner Ruderclubs zum Begriff Grundgesetz:**

Der Berliner Club beantragt, das Grundgesetz in „Satzung“ umzubenennen.

**Abstimmungsergebnis:** 687 Ja-Stimmen (61,0%), damit ist der Antrag abgelehnt.

## Anträge zur Präambel

<b>Antragstext Rudertag</b>	<b>Änderungsantrag Domschulruderclub Schleswig</b>	<b>Änderungsantrag Dr. Claus Heß</b>
<p>Der Deutsche Ruderverband ist der Zusammenschluss deutscher Rudervereine/-verbände sowie der Regattavereine und -verbände in der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Deutsche Ruderverband wahrt und fördert die ethischen Werte sowie das bürgerschaftliche Engagement im Sport. Er bekennt sich ausdrücklich zum Leistungsprinzip und zu einem Sport, der allen Menschen ungeachtet ihrer Herkunft und entsprechend ihrer Orientierung offen steht. Er fördert die Möglichkeit zur gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im Rudersport. Er ist parteipolitisch neutral, vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz und tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.</p> <p>Der Deutsche Ruderverband achtet die allgemein gültigen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen, tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA). Soweit in diesem Grundgesetz die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.</p>	<p>Der Deutsche Ruderverband ist der Zusammenschluss deutscher Rudervereine/-verbände sowie der Regattavereine und -verbände in der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Deutsche Ruderverband wahrt und fördert die ethischen Werte sowie das bürgerschaftliche Engagement im Sport. Er bekennt sich ausdrücklich zum Leistungsprinzip und zu einem Sport, der allen Menschen ungeachtet ihrer Herkunft und entsprechend ihrer Orientierung offen steht. Der DRV fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Er wirkt mit gezielter Frauenförderung auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreamings anzuwenden, um Chancengleichheit im Sport zu sichern.</p> <p>Er ist parteipolitisch neutral, ...</p>	<p>Der Deutsche Ruderverband ist der Zusammenschluss deutscher Rudervereine/-verbände sowie der Regattavereine und -verbände in der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Deutsche Ruderverband wahrt und fördert die ethischen Werte sowie das bürgerschaftliche Engagement im Sport. Er bekennt sich ausdrücklich zum Leistungsprinzip und zu einem Sport, der allen Menschen ungeachtet ihrer Herkunft <del>und</del> <del>entsprechend ihrer Orientierung</del> offen steht. Er fördert die ....</p>

### **Abstimmungsergebnisse:**

Antrag des Domschulruderclub Schleswig: 173 Ja-Stimmen (15,4%), damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Antrag Dr. Claus Heß: 817 Ja-Stimmen (72,9%), damit ist der Änderungsantrag angenommen.

## Änderungsantrag zu §1 – Name, Sitz, Eintragung, Zeichen und Geschäftsjahr

<p><b>Antragstext Rudertag</b></p> <p>(1) Der Verband führt den Namen <b>Deutscher Ruderverband e.V.</b>, abgekürzt DRV.</p> <p>(2) Sitz des Verbandes ist Hannover.</p> <p>(3) Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter der Registernummer VR 3047 eingetragen.</p> <p>(4) Der DRV führt als Flaggenzeichen einen Wimpel, auf dem das Verbandswappen abgebildet ist. Er zeigt auf wasserblauem Grund einen rot bewehrten, schwarzen Adler auf silbernem Feld.</p> <p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p><b>Änderungsantrag Regelkommission</b></p> <p>(1) Der Verband führt den Namen <b>Deutscher Ruderverband e.V.</b>, abgekürzt DRV. Er ist der Zusammenschluss deutscher Rudervereine und –verbände in der Bundesrepublik Deutschland. ....</p>
--	---

**Abstimmungsergebnis:** 259 Ja-Stimmen (23%), damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

## Änderungsantrag zu §4 – Arten der Verbandsmitgliedschaft

<p><b>Antragstext Rudertag</b></p> <p>(1) Der Verband hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>ordentliche Mitglieder,</li> <li>mittelbare Mitglieder,</li> <li>fördernde Mitglieder,</li> <li>Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder.</li> </ol> <p>(2) Ordentliche Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Rudervereine,</li> <li>rechtlich selbständige Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen,</li> <li>Landesruderverbände und Schüler- und Jugendruderverbände,</li> <li>Regattavereine/-verbände,</li> <li>Hochschulinstiute für Sport- und Sportwissenschaften.</li> </ol> <p>(3) Mittelbare Mitglieder können Schülerrudervereine und Schülerruderriegen werden.</p> <p>(4) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen sowie Körperschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die ideell oder materiell den deutschen Rudersport unterstützen oder fördern möchten.</p> <p>(5) Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder können verdiente</p>	<p><b>Änderungsantrag Vorstand</b></p> <p>(2)</p> <p>c) <b>neu</b> Mehrspartenvereine mit rechtlich unselbständigen Ruderabteilungen.</p> <p>Die nachfolgenden Unterpunkte ändern sich entsprechend.</p>	<p><b>Änderungsantrag RV Nürnberg</b></p> <p>Streichung des Abs. 5 mit der Begründung, dass Personen, die nicht</p>
--	--	---

<p>Sportler und Persönlichkeiten werden, die den Rudersport in Deutschland über einen langen Zeitraum unterstützt, geprägt und gefördert haben und eine Würdigung ihrer Verdienste erfahren sollen.</p>		<p>Mitglied in einem DRV-Verein sind, wie bisher z.B. mit der Plakette für bes. Verdienste geehrt werden können. Ergänzt wird: „Wählbar sind nur natürliche Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl einem Verbandsverein angehören“.</p>
---	--	---

**Abstimmungsergebnisse:**

Antrag des Vorstandes: 1.038 Ja-Stimmen (92,2%); damit ist der Änderungsantrag angenommen.

Antrag des RV Nürnberg: 393 Ja-Stimmen (34,9%), damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

**Änderungsantrag zu §5 – Erwerb der Mitgliedschaft**

<p><b>Antragstext Rudertag</b></p> <p><b>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die ordentliche, mittelbare oder fördernde Mitgliedschaft im Verband wird durch Aufnahme erworben.</p> <p>(2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Verbandes zu richten.</p> <p>(3) Dem Antrag sind je nach Art des Antragstellers beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die aktuelle Satzung;</li> <li>b) eine schriftliche Erklärung, dass mit der Aufnahme in den DRV die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des DRV, des DOSB und der FISA anerkannt werden;</li> <li>c) der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister;</li> <li>d) der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes;</li> <li>e) die genaue Bezeichnung des Namens und der Flagge, unter denen das Mitglied in der Verbandsliste geführt werden soll.</li> </ul> <p>(4) Rechtliche selbständige Ruderabteilungen haben im Rahmen ihres Aufnahmeantrages ihre rechtliche Selbständigkeit in geeigneter Weise nachzuweisen.</p> <p>(5) Schülerrudervereine und -riegen werden mittelbare Mitglieder des DRV, wenn sie einem Schüler- und Jugendruderverband, einem Landesruderverband oder einem Regattaverein des DRV beitreten und die mittelbare Mitgliedschaft beantragen. Sie müssen aus Schülern einer Schule bestehen, einen aus ihrer Mitte gewählten Vorstand besitzen und über einen von der Schule</p>	<p><b>Änderungsantrag Regelkommission</b></p> <p>(3) Dem Antrag sind je nach Art des Antragsteller beizufügen:</p> <p><del>b) eine schriftliche Erklärung, dass mit der Aufnahme in den DRV die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des DRV, des DOSB und der FISA anerkannt werden;</del></p>
---	---

<p>bestellten Verantwortlichen verfügen.</p> <p>(6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von drei Monaten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung durch die Geschäftsstelle des Deutschen Ruderverbandes.</p> <p>(7) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so ist die Berufung an den nächsten Rudertag zulässig. Der Rudertag entscheidet dann abschließend.</p> <p>(8) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes des DRV durch den Rudertag gewählt</p>	<p>(8) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes des DRV durch den Rudertag gewählt. Wählbar sind nur natürliche Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl einem Verbandsmitglied angehören.</p>
---	--

**Abstimmungsergebnisse:**

Antrag auf Streichung des Abs. 3b: 502 Ja-Stimmen (44,6%), damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Antrag auf Ergänzung des Abs. 8: 296 Ja-Stimmen (26,3%), damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

**Änderungsanträge zu §8 – Rechte der Mitglieder**

Antragstext Rudertag	Änderungsantrag Länderrat	Änderungsantrag Regelkommission	Änderungsantrag Mannheimer RV
<p>(1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Belange und auf Teilnahme und Nutzung aller Aktivitäten, Veranstaltungen und Maßnahmen des Verbandes im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie nach Maßgabe der Beschlüsse und internen Regelungen und Richtlinien. Sie haben Anrecht auf Beratung in allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen.</p> <p>(2) Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte auf dem Rudertag durch Delegierte aus.</p> <p>(3) Mittelbare</p>			<p>(1) ....</p> <p>.....internen Regelungen und Richtlinien. Sie haben ein Anrecht auf Beratung im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten des DRV in allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen.</p>

<p>Mitglieder sind auf ausgeschriebenen Wettkämpfen des DRV startberechtigt. Die sonstigen Mitgliederrechte stehen ihnen nicht zu, sofern dieses Grundgesetz keine abweichenden Regelungen an anderer Stelle enthält.</p> <p>(4) Die mittelbaren und fördernden Mitglieder können dem Rudertag als Gäste beiwohnen.</p> <p>(5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Deutschen Ruderverbandes mit beratender Stimme am Rudertag teil.</p> <p>(6) Die Mitgliedsrechte sind mit Ausnahme der Übertragung des Stimmrechts für den Rudertag nicht übertragbar.</p>	<p>(5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Deutschen Ruderverbandes mit Sitz und Stimme am Rudertag teil.</p>	<p>(5) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und die Präsidiumsmitglieder nehmen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Deutschen Ruderverbandes mit einem persönlichen Stimmrecht am Rudertag teil.</p>	
--	---	---	--

Die Regelkommission zieht ihren Antrag zurück und schließt sich dem Antrag des Länderrates an.

**Abstimmungsergebnisse:**

Antrag Mannheimer Regatta-Verein: 1.086 Ja-Stimmen (96,4%), damit ist der Änderungsantrag angenommen.

Antrag des Länderrates: 1.067 Ja-Stimmen (94,8%), damit ist der Änderungsantrag angenommen.

**Änderungsanträge zu §9 – Allgemeine Pflichten der Mitglieder**

<b>Antragstext Rudertag</b>	<b>Änderungsantrag Mannheimer RV</b>
<p>(1) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum DRV den Beschlüssen seiner Organe sowie den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des DRV, des DOSB sowie der FISA und sind verpflichtet, eine entsprechende Regelung in ihre Satzung aufzunehmen.</p>	

<p>(2) Die Satzungen der Mitglieder dürfen den Grundsätzen dieses Grundgesetzes nicht widersprechen.</p> <p>(3) Wettkämpfe, die von Verbandsmitgliedern öffentlich ausgeschrieben werden, sind nach den Ruderwettkampf-Regeln (RWR) abzuhalten. Verbandsmitglieder und ihre Mitglieder dürfen im Verbandsgebiet nur an solchen öffentlich ausgeschriebenen Wettkämpfen teilnehmen, die von Verbandsmitgliedern veranstaltet werden. Die RWR können Ausnahmen zulassen. Für die Beteiligung an Hochschulwettkämpfen sind die besonderen Vereinbarungen zwischen dem DRV und den Hochschulen oder ihrer Gesamtvertretung maßgebend.</p> <p>(4) Der Mitgliederbestand vom 1.1. des laufenden Jahres ist jeweils zum 31.1. des laufenden Jahres von den ordentlichen Mitgliedern des DRV an die Geschäftsstelle des Verbandes zu melden. Danach erfolgt die Beitragsberechnung für das laufende Jahr.</p> <p>(5) Die ordentlichen und mittelbaren Mitglieder geben zum 31.1. des laufenden Jahres die Zusammensetzung ihrer Vorstände namentlich bekannt.</p> <p>(6) Veränderungen der vertretungsberechtigten Vorstände nach § 26 BGB der Mitglieder sowie Veränderungen der Postanschrift sind unverzüglich schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu melden.</p> <p>(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Erhebungen, Auskünfte und andere für die Verbandsorganisation wichtigen Unterlagen innerhalb der gesetzten Fristen einzureichen.</p> <p>(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung ins Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich der Geschäftsstelle des Verbandes anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für die Vorlage des gültigen Freistellungsbescheides.</p>	<p>(3) Wettkämpfe, die von Verbandsmitgliedern öffentlich ausgeschrieben werden, sind nach den Ruderwettkampf-Regeln (RWR) abzuhalten. Die RWR können Ausnahmen zulassen. Verbandsmitglieder und ihre Mitglieder dürfen im Verbandsgebiet nur an solchen öffentlich ausgeschriebenen Wettkämpfen teilnehmen, die von Verbandsmitgliedern veranstaltet werden.. Für die Beteiligung an Hochschulwettkämpfen sind die besonderen Vereinbarungen zwischen dem DRV und den Hochschulen oder ihrer Gesamtvertretung maßgebend:</p>
--	---

Der Antrag der Regelkommission wird zurückgezogen.

**Abstimmungsergebnis:**

Antrag Mannheimer RV: 1.099 Ja-Stimmen (97,6%), damit ist der Änderungsantrag angenommen.

**Änderungsantrag zu §10 – Beiträge und Umlagen**

<b>Antragstext Rudertag</b>	<b>Änderungsantrag Bessel RC Minden</b>
	(1)Die Mitglieder sind verpflichtet, die

<p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie ggf. Gebühren für Verwaltungsleistungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsverfahrensordnung.</p> <p>(2) Der Deutsche Rudertag regelt in der Beitragsverfahrensordnung die Einzelheiten zum Beitragswesen des Verbandes.</p> <p>(3) Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des Verbandes in sonstiger Weise.</p> <p>(4) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, wofür die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder nicht auskömmlich sind. In diesem Fall kann der Rudertag die Erhebung einer einmaligen Umlage als Jahresbetrag von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die einzelne Mitglieder als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf bis zu maximal zweihundert Prozent (200 %) des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages betragen.</p> <p>(5) Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen und die Fälligkeit bestimmt der Rudertag durch Beschluss.</p> <p>(6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.</p> <p>(7) Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die erforderliche Erklärung zum Lastschrifteinzug abzugeben. Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, trägt das Mitglied die entstehenden Kosten.</p> <p>(8) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sowie mittelbare Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des DRV von Beitragspflichten und Umlagen gegenüber dem DRV befreit.</p>	<p>beschlossenen Beiträge <del>und Umlagen</del> sowie ggf. Gebühren für Verwaltungsleistungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsverfahrensordnung.</p> <p>(4) streichen, dann neue Nummerierung</p> <p>(4)Die Höhe der Beiträge, <del>die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen</del>, die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen und die Fälligkeit bestimmt der Rudertag durch Beschluss.</p> <p>(7) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sowie mittelbare Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des DRV von Beitragspflichten <del>und Umlagen</del> gegenüber dem DRV befreit</p>
--	---

**Abstimmungsergebnis:** Es wird über die 3 Anträge des Bessel RC Minden zusammen abgestimmt. 114 Ja-Stimmen (10,1%), damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

**Änderungsantrag zu §11 – Verzugsfolgen**

Antragstext Rudertag	Antrag auf redaktionelle Änderung, im Laufe der	Änderungsantrag Bessel RC Minden
----------------------	---	----------------------------------

<p>(1) Die Mitgliedsrechte der Verbandsmitglieder, die mit der Erteilung der Einzugsermächtigung, der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Abgaben sowie der Meldepflicht nach § 9 im Verzug sind, ruhen bis zur Erfüllung. Diese Verbandsmitglieder dürfen weder Wettkämpfe veranstalten noch ihre Mitglieder auf Wettkämpfen starten lassen. Auf dem Rudertag ruht ihr Stimmrecht.</p> <p>(2) Rückständige Beiträge, Umlagen und Abgaben sowie die Angaben nach § 9 werden von der Geschäftsstelle angemahnt; dabei ist der Ausschluss anzudrohen. Werden die Rückstände nicht innerhalb von 4 Wochen gezahlt und die Verpflichtung nach § 9 nicht in der gleichen Frist erfüllt, so kann der Ausschluss vom Vorstand verfügt werden. Der Ausschluss ist zu veröffentlichen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.</p> <p>(3) Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, werden die Forderungen gerichtlich geltend gemacht. Die Kosten sind vom säumigen Mitglied zu tragen.</p> <p>(4) Verbandsmitglieder können auch dann ausgeschlossen werden, wenn sie die Mitgliederzahlen und sonstige Angaben nicht richtig oder nicht rechtzeitig übergeben.</p> <p>(5) Der Vorstand kann auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds Wiederaufnahme beschließen, wenn die Rückstände gezahlt oder die Angaben nach § 9 gemacht worden sind. Die Wiederaufnahme ist zu veröffentlichen.</p> <p>(6) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Stundung fälliger Beiträge und Umlagen bewilligen, wenn ein Verbandsmitglied vor Fälligkeit</p>	<p><b>Diskussion eingebracht:</b></p> <p>(1) Die Mitgliedsrechte der Verbandsmitglieder, die mit der Erteilung der Einzugsermächtigung, der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und <del>Abgaben</del> <b>Gebühren</b> sowie der Meldepflicht nach § 9 im Verzug sind, ruhen bis zur Erfüllung. Diese Verbandsmitglieder dürfen weder Wettkämpfe veranstalten noch ihre Mitglieder auf Wettkämpfen starten lassen. Auf dem Rudertag ruht ihr Stimmrecht.</p> <p>(2) Rückständige Beiträge, Umlagen und <del>Abgaben</del> <b>Gebühren</b> sowie die Angaben nach § 9 werden von der Geschäftsstelle angemahnt; dabei ist der Ausschluss anzudrohen. Werden die Rückstände nicht innerhalb von 4 Wochen gezahlt und die Verpflichtung nach § 9 nicht in der gleichen Frist erfüllt, so kann der Ausschluss vom Vorstand verfügt werden. Der Ausschluss ist zu veröffentlichen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.</p>	<p>(1) Die Mitgliedsrechte der Verbandsmitglieder, die mit der Erteilung der Einzugsermächtigung, der Zahlung von Beiträgen, <del>Umlagen</del> und Abgaben sowie der Meldepflicht nach § 9 im Verzug sind, ruhen bis zur Erfüllung. Diese ...</p> <p>(2) Rückständige Beiträge, <del>Umlagen</del> und Abgaben sowie die Angaben nach § 9 werden von der Geschäftsstelle angemahnt; dabei ...</p> <p>(6) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Stundung fälliger Beiträge <del>und Umlagen</del> bewilligen, ...</p>
--	---	--

ein begründetes Stundungsgesuch einreicht. Der Ausschluss darf in diesem Falle erst nach Ablauf der Stundungsfrist angedroht werden.		
--	--	--

Mit Ablehnung des Änderungsantrag des Bessel RC Minden zu §10 ist der Antrag zu §11 hinfällig und wird nicht beraten.

**Abstimmungsergebnis:** Antrag auf redaktionelle Änderung: 1.079 Ja-Stimmen (95,8%), damit ist der Änderungsantrag angenommen.

**Änderungsantrag zu §12 – Die Verbandsorgane**

<b>Antragstext Rudertag</b> Die Organe des Verbandes sind: a) der Rudertag, b) das Präsidium, c) der Vorstand nach § 26 BGB, d) der Verbandsrat.	<b>Änderungsantrag Regattaverband Ems-Jade-Weser</b>  d) <del>der Verbandsrat</del>
---	---

Mit einem Antrag zur Geschäftsordnung wird dieser Antrag zurückgestellt, bis die Inhalte des geplanten Verbandsrates (§24,25) diskutiert worden sind. Erst danach kann eine Abstimmung darüber erfolgen, ob das Organ eingeführt werden soll oder nicht.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag zur Geschäftsordnung wird mit überwältigender Mehrheit angenommen.

Nach der Ablehnung des Verbandsrates (siehe Abstimmung zu §24,25) wird die Anpassung des §12 notwendig.

<b>Antragstext Rudertag</b> Die Organe des Verbandes sind: e) der Rudertag, f) das Präsidium, g) der Vorstand nach § 26 BGB, h) der Verbandsrat.	<b>Änderungsantrag Vorstand</b>  d) <del>der Länderrat</del>
---	--

**Abstimmungsergebnis:**

Die Abstimmung erfolgt im Zusammenhang mit der Diskussion zu §24 (siehe Seite 23). der Antrag des Vorstandes wurde angenommen.

**Änderungsantrag zu §13 – Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe, zu den Organmitgliedern und zur Amtsdauer**

<b>Antragstext Rudertag:</b>  (1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt	<b>Änderungsantrag Regelkommission</b>  <i>Aus § 15 (3) wird</i> (1)Wählbar für eine Organfunktion des
---	---

<p>zwei Jahre, sofern dieses Grundgesetz an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft und beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl.</p> <p>(2) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch den Rudertag, so kann für die verbleibende Amtsperiode durch den Verbandsrat das Präsidium eine kommissarische Berufung vorgenommen werden.</p> <p>(3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu.</p> <p>(4) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Grundgesetzänderung vorgenommen werden, ist der Rudertag ermächtigt, eine vom Grundgesetz zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen und auch Organmitglieder vorzeitig abzuberufen.</p>	<p>Verbandes ist jede volljährige natürliche Person, die Mitglied eines ordentlichen Verbandsmitgliedes ist. Amtsinhaber der Deutschen Ruderjugend können minderjährig sein. Sofern ein Organmitglied nicht mehr Mitglied eines ordentlichen Verbandsmitgliedes ist, so endet die Organzugehörigkeit mit Ablauf der Mitgliedschaft in einem Verbandsmitglied.</p> <p><i>Aus § 15 (4) wird</i></p> <p>(2) Die Mitglieder der Verbandsorgane werden in Einzelabstimmung gewählt, soweit das Grundgesetz die Bestellung per Wahl vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.</p> <p><i>Aus § 15 (5) wird</i></p> <p>(3) Wird bei Wahlen im 1. Wahlgang nicht die einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang einmal zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet. Das Nähere regelt die</p> <p>Wahlordnung.</p> <p><i>Aus § 13 (1) wird</i></p> <p>(4) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt zwei Jahre, sofern dieses Grundgesetz an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft und beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl.</p> <p><i>Aus § 13 (2) wird</i></p> <p>(5) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch den Rudertag, so kann für die verbleibende Amtsperiode durch den Verbandsrat eine kommissarische Berufung vorgenommen werden.</p> <p><i>Aus § 13 (3) wird</i></p> <p>(6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu.</p> <p><i>Aus § 13 (4) wird</i></p> <p>(6) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Grundgesetzänderung vorgenommen werden, ist der Rudertag ermächtigt, eine vom Grundgesetz zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen und auch Organmitglieder vorzeitig abzuberufen.</p>
---	---

**Abstimmungsergebnis:** 453 Ja-Stimmen (40,2%), damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Von der Schleswig-Holsteinischen Ruderjugend wird nach den Beratungen zum Verbandsrat ein weiterer Änderungsantrag eingebracht. Es wird beantragt, den Abs. 2 (wie im Antragstext Rudertag oben kenntlich gemacht) zu ändern.

**Abstimmungsergebnis:** 1.034 Ja-Stimmen (91,8%), damit ist der Änderungsantrag angenommen.

**Änderungsantrag zu §14 – Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz**

<b>Antragstext Rudertag</b>	<b>Änderungsantrag Regelkommission</b>
<p>(1) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern dieses Grundgesetz an anderer Stelle keine abweichenden Regelungen trifft.</p> <p>(2) Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Verbandsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung eines Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (2) trifft der Rudertag. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p> <p>(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.</p> <p>(5) Im Übrigen haben die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.</p> <p>(6) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p> <p>(7) Vom Vorstand können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen über die Höhe des Aufwändungsersatz festgesetzt werden.</p> <p>(8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.</p>	<p>(1) Alle Organmitglieder sind <del>grundsätzlich</del> ehrenamtlich tätig, sofern dieses Grundgesetz an anderer Stelle keine abweichenden Regelungen trifft.</p> <p>(2) Bei Bedarf können einzelne <del>Organ- oder</del> Verbandsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (2) trifft der <del>Vorstand</del>. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.</p> <p>(4) bis (6) und (8) wie nebenstehend.</p>  <p>(7) Vom Vorstand können per Beschluss für einzelne <del>Posten</del> Pauschalen über die Höhe des <del>Aufwändersatzes</del> festgesetzt werden.</p>

Die Regelkommission zieht ihren Antrag zurück. Es wird eine redaktionelle Änderung in (7) beantragt.

**Abstimmungsergebnis:** 1.079 Ja-Stimmen (95,8%), der Antrag auf red. Änderung (wie im Antragstext Rudertag kenntlich gemacht) ist damit angenommen.

## Änderungsantrag zu §15 – Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

Antragstext Rudertag	Änderungsantrag Regelkommission	Änderungsantrag Länderrat	Änderungsantrag Koblenzer RC
<p>(1) Die Organe des Verbandes sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig, wenn zu ihrer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sofern dieses Grundgesetz an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.</p>	<p>(1) Die Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist und zu ihrer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Grundgesetz kann für beides abweichende Regelungen vorsehen.</p>		
<p>(2) Die Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen. Änderungen des Grundgesetzes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.</p>	<p>(2) Die Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten-/Mitgliederstimmen. Änderungen des Grundgesetzes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. <del>Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.</del></p>		<p>(2) Die Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden <del>vertretenen</del> Delegiertenstimmen. Änderungen des Grundgesetzes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.</p>
<p>(3) Wählbar für eine Organfunktion des Verbandes ist jede volljährige natürliche Person. Amtsinhaber der Deutschen Ruderjugend können minderjährig sein.</p>	<p><i>Siehe § 13 (1)</i></p> <p><i>Siehe § 13 (2)</i></p>	<p>(3) Wählbar für eine Organfunktion des Verbandes ist jede volljährige natürliche Person. <del>Amtsinhaber der Deutschen Ruderjugend können</del> minderjährig sein.</p>	
<p>(4) Die Mitglieder der Verbandsorgane werden in Einzelabstimmung gewählt, soweit das Grundgesetz die Bestellung per Wahl</p>	<p><i>Siehe § 13 (3)</i></p>		

<p>vorsieht.</p> <p>(5) Wird bei Wahlen im 1. Wahlgang nicht die einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang einmal zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet. Das Nähere regelt die Wahlordnung.</p> <p>(6) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.</p>	<p>(3) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.</p>		
---	--	--	--

**Abstimmungsergebnisse:**

Antrag der Regelkommission: 498 Ja-Stimmen (44,2%), damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Antrag des Länderrates: 331 Ja-Stimmen (29,4%), damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Antrag des Koblenzer RC Rhenania: 780 Ja-Stimmen (69,3%), damit ist der Änderungsantrag angenommen.

**Antrag auf Beratung zum Thema „Regelkommission – Ja oder Nein“**

An dieser Stelle wird ein Antrag zur Geschäftsordnung eingebracht, wonach zunächst grundsätzlich über die Frage beraten werden soll, ob es weiterhin eine Regelkommission geben soll. Das Ergebnis zu dieser Frage kann mit einfacher Mehrheit herbeigeführt werden. Dem Antrag zur Geschäftsordnung wird mit 849 Stimmen stattgegeben. Der eingebrachte Antrag lautet auf Beibehaltung des Gremiums.

**Abstimmungsergebnis:** 964 Ja-Stimmen (85,6%). Damit ist die einfache Mehrheit erreicht und der Antrag angenommen.

**Änderungsantrag zu Themen der Regelkommission**

Es wird ein Änderungsantrag dahingehend eingebracht, dass alle Antragspunkte der Regelkommission, die ihre Rechte betreffen, in der Neufassung des Grundgesetzes Berücksichtigung finden und entsprechend ergänzt werden, ohne dass es einer jeweiligen Beratung und Abstimmung bedarf. Die konkreten Antragstexte werden bei den entsprechenden Paragraphen mit einem gesonderten Hinweis aufgeführt. Der Antrag bedarf einer 2/3 Mehrheit.

**Abstimmungsergebnis:** 1.015 Ja-Stimmen (90,1%), damit ist der Änderungsantrag angenommen.

Aufgrund des oben gefassten Beschlusses sind die Änderungsanträge der Regelkommission zu nachstehenden Paragraphen ohne Diskussion und Beratung angenommen:

- §16 – Ordentlicher Rudertag – Punkte 4 und 8
- §18 – Zuständigkeiten des Ordentlichen Rudertages – Punkt d)
- §28 – Fachressorts der Verbände (jetzt §27) – Punkt 1d)
- §29 – Regelkommission (neu aufgenommen)
- §30 – Aufgaben der Regelkommission (neu aufgenommen)
- §31 – Änderungen der Wettkampfregelein (neu aufgenommen)

### Änderungsanträge zu §16 – Ordentlicher Rudertag

Antragstext Rudertag	Änderungsantrag Regelkommission	Änderungsantrag RV Ems-Jade-Weser	Änderungsantrag Überlinger RC Bodan
<p>(1) Der Rudertag ist als Mitgliederversammlung das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes.</p> <p>(2) Ein ordentlicher Rudertag findet in der Regel alle zwei Jahre statt.</p> <p>(3) Termin und Ort des Rudertages werden durch einen Präsidiumsbeschluss festgelegt und schriftlich zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung drei Monate vorher bekanntgegeben.</p> <p>(4) Die ordentlichen Mitglieder, die Organe des Verbandes sowie die Ruderjugend sind berechtigt, bis acht Wochen vor dem Termin des Rudertages schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen und Wahlvorschläge zu unterbreiten. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.</p> <p>(5) Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und</p>	<p>(2) Ein ordentlicher Rudertag findet in der Regel alle zwei Jahre statt.</p> <p>(4) Die ordentlichen Mitglieder, die Organe des Verbandes, die <b>Regelkommission</b> sowie die Ruderjugend sind berechtigt, bis acht Wochen vor dem Termin des Rudertages schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen und Wahlvorschläge zu unterbreiten. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.</p>	<p>(3) Termin und Ort des Rudertages werden durch einen Präsidiumsbeschluss festgelegt und schriftlich zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung drei Monate vorher <b>per Verbandsrundschreiben und/oder im Amtsblatt</b> bekanntgegeben.“</p> <p>(5) Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und schriftlich sechs</p>	<p>(4) Die ordentlichen Mitglieder, die Organe des Verbandes sowie die Ruderjugend sind berechtigt, bis acht Wochen vor dem Termin des Rudertages schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen und Wahlvorschläge zu unterbreiten. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. <b>Den Verbandsmitgliedern bleibt es unbenommen, auch noch später Wahlvorschläge zu</b></p>

<p>schriftlich sechs Wochen vor dem Rudertag einschließlich der vorliegenden Anträge und Wahlvorschläge bekanntgegeben.</p> <p>(6) Das Präsidium bestimmt den Versammlungsleiter und seine Vertretung. Dieser leitet den Rudertag nach der Geschäftsordnung des Rudertages.</p> <p>(7) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird jedoch für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB werden ausschließlich schriftlich und geheim gewählt.</p>	<p>(7) Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) müssen schriftlich eingebracht werden; sie können nur mit der Unterstützung von einem Drittel der anwesenden Stimmen zur Beratung gestellt werden. Dies gilt nicht für Änderungen des Grundgesetzes.</p> <p>(8) Für Anträge auf Änderung der Ruderwettkampfregele bleibt es bei den Bestimmungen der §§ 29 ff.</p>	<p>Wochen vor dem Rudertag einschließlich der vorliegenden Anträge und Wahlvorschläge per Verbandsrundschrift und/oder im Amtsblatt bekanntgegeben</p>	<p>unterbreiten.</p>
---	---	--	----------------------

Der Regattaverein Ems-Jade-Weser zieht seinen Antrag komplett zurück. Der Mannheimer Regattaverein zieht seine Anträge zur „Thematik Regekommission“ zurück und folgt dem Antrag der Regelkommission. Die Regekommission zieht Ihren Antrag zu Punkt (2) zurück. Die Antragspunkte (4) und (8) der Regelkommission sind gem. dem o.g. Änderungsantrag bereits angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Antrag Überlinger RC Bodan: 886 Ja-Stimmen (86%), damit ist der Änderungsantrag angenommen.

Antrag Regelkommission zu Abs. 7 (Dringlichkeitsanträge): 998 Ja-Stimmen (88,6%), damit ist der Änderungsantrag angenommen.

**Änderungsantrag zu §17 – Zusammensetzung eines Rudertages, Delegiertenschlüssel**

Antragstext Rudertag	Änderungsantrag Regelkommission	Änderungsantrag Länderrat
<p>(1) Der Rudertag setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder;</li> <li>b) aus den Mitgliedern des Präsidiums, die nicht gleichzeitig Delegierte eines ordentlichen Mitglieds sein dürfen;</li> <li>c) aus den beiden stellv. Vorsitzenden der Ruderjugend, die nicht gleichzeitig Delegierte eines ordentlichen Mitglieds sein dürfen;</li> <li>d) aus den Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern.</li> </ul> <p>(2) Den Beratungen des Rudertages können die Einzelmitglieder der Verbandsvereine und der mittelbaren Mitglieder sowie die fördernden Mitglieder als Gäste beiwohnen. Über die Zulassung weiterer Gäste beschließt der Rudertag.</p> <p>(3) Ein Stimmrecht haben ausschließlich die Delegierten der ordentlichen Mitglieder.</p> <p>(4) Für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist die Bestandserhebung zum 1.1. des Jahres, in dem der Rudertag stattfindet, maßgeblich. Den ordentlichen Mitgliedern des Verbandes stehen folgende Delegiertenstimmen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>Rudervereine</u>: für je 50 Mitglieder bis zur Höchstzahl von 100 wird je eine Stimme gewährt, für je weitere 100 Mitglieder je eine weitere Stimme. Angefangene Mitgliederzahlen gelten für voll;</li> </ul>	<p>(3) Ein Stimmrecht haben die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, die Ehrevorsitzenden und Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Präsidiums.</p> <p>(4) e) NEU: Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Präsidiums haben je eine persönliche Stimme. Das Stimmrecht der Präsidiumsmitglieder ruht in den Fällen, in denen Entscheidungen zur Person des betroffenen Präsidiumsmitgliedes getroffen werden bzw. Entlastungen beschlossen werden.</p>	<p>(3) Ein Stimmrecht haben ausschließlich die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, die Ehrevorsitzenden, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Präsidiums</p>

<p>b) <u>Landesruderverbände sowie Schüler- und Jugendruderverbände</u>: je eine Stimme;</p> <p>c) <u>Regattavereine/-verbände</u>: je eine Stimme;</p> <p>d) <u>Hochschulinstitute</u>: je eine Stimme.</p> <p>(5) Die Mitglieder können ihre Stimmen übertragen. Ein Delegierter kann maximal 15 Stimmen auf sich vereinen.</p> <p>(6) Jeder Delegierte muss seine Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die vom Vorstand des entsendenden ordentlichen Mitglieds unterzeichnet sein muss. Die Vollmacht muss die Erklärung enthalten, dass die delegierte Person bei der Ausübung ihrer Vertretung nicht gehindert ist, im Rahmen ihres Auftrages selbständige Entscheidungen zu treffen. Näheres regelt die</p>		<p>(5) <u>Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.</u></p> <p>die alten §17 (5) und (6) werden dann zu den neuen Abs. (6) und (7) .</p>
---	--	---

Der Länderrat zieht seinen Antrag zu Punkt 3 zurück. Die Regelkommission zieht Ihren Antrag zu Punkt (4) zurück.

**Abstimmungsergebnis:** Zu Punkt (3): 1.059 Ja-Stimmen (93%), damit ist der Änderungsantrag angenommen.

Zu Punkt (5): 1.011 Ja-Stimmen (89,8%), damit ist der Änderungsantrag angenommen.

### Änderungsantrag zu §18 – Zuständigkeiten des ordentlichen Rudertages

<b>Antragstext Rudertag:</b>	<b>Änderungsantrag Regelkommission</b>	<b>Änderungsantrag Koblenzer RC Rhenania</b>
<p>Der ordentliche Rudertag ist für folgende Grundsatzangelegenheiten des Verbandes zuständig:</p> <p>a) Entscheidung über die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Verbandes und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;</p> <p>b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums;</p> <p>c) Entlastung des Präsidiums;</p> <p>d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des</p>	<p>d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB, der</p>	<p>Neu formulierter Punkt unter c): Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer.</p>

<p>Vorstandes nach § 26 BGB, der Vorsitzenden der ständigen Fachressorts, der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses und des Ältestenrates sowie der Rechnungsprüfer.</p> <p>e) Ehrungen sowie Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;</p> <p>f) Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;</p> <p>g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;</p> <p>h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;</p> <p>i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Ordnungen, soweit dies nicht anderen Gremien des DRV übertragen ist.</p>	<p>Vorsitzenden der ständigen Fachressorts, der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses, der Mitglieder der Regelkommission, des Ältestenrates sowie der Rechnungsprüfer</p>	<p>In der Folge ändern sich die Buchstaben vor den Absätzen.</p>
---	---	--

Der Antragspunkt d) der Regelkommission ist gem. dem o.g. Änderungsantrag bereits angenommen.

**Abstimmungsergebnis** zum Antrag des Koblenzer RC Rhenania: 1.039 Ja-Stimmen (92,3%), damit ist der Änderungsantrag angenommen.

### **Änderungsantrag zu §19 – Außerordentlicher Rudertag**

Der Antrag des Regattaverbandes Ems-Jade-Weser wurde zurückgezogen.

### **Änderungsantrag zu §20 – Das Präsidium**

<p><b>Antragstext Rudertag</b></p> <p>(1) Das Präsidium besteht aus:</p> <p>a) dem Vorstand nach § 26 BGB,</p> <p>b) den Vorsitzenden der ständigen Fachressorts,</p> <p>c) dem Vorsitzenden des Länderrates,</p> <p>d) dem Vorsitzenden der Ruderjugend.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist für Präsidiums-sitzungen beträgt mindestens 7 Tage.</p> <p>(3) Das Präsidium kann Beschlüsse auch außerhalb von Präsidiumssitzungen fassen:</p> <p>a) in Form einer Telefonkonferenz, im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens, sofern keines der Präsidiumsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.</p>	<p><b>Änderungsantrag Dr. Horst Meyer</b></p> <p>(1) Das Präsidium besteht aus:</p> <p>a) dem Vorstand nach § 26 BGB,</p> <p>b) den Vorsitzenden der ständigen Fachressorts,</p> <p>c) dem Vorsitzenden des Länderrates,</p> <p>d) dem Vorsitzenden der Ruderjugend.</p> <p>e) dem Aktivensprecher</p> <p>(2) Die Ladungsfrist für Präsidiums-sitzungen beträgt mindestens 7 Tage.</p> <p>(3) Das Präsidium kann Beschlüsse auch außerhalb von Präsidiumssitzungen fassen:</p> <p>a) in Form einer Telefonkonferenz,</p> <p>b) im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens, sofern keines der Präsidiumsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht</p>
--	--

Da dieser Antrag erst auf dem Rudertag eingebracht wird, ist eine Beschlussfassung über die Zulassung des Antrages notwendig. Der Rudertag beschließt mit deutlicher, einfacher Mehrheit für Zulassung des Antrages.

**Abstimmungsergebnis:** 243 Ja-Stimmen (21,6%), damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

## Änderungsanträge zu §21 – Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

Antragstext Rudertag	Änderungsantrag Regelkommission	Änderungsantrag Mannheimer Regatta-Verein
<p>(1) Das Präsidium hat die mit diesem Grundgesetz festgelegten Ziele zu verwirklichen und die vom Rudertag festgelegten Richtlinien und Beschlüsse durchzuführen.</p> <p>(2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:</p> <p>a) Das Präsidium beruft die Mitglieder der ständigen Fachressorts und bestimmt deren inhaltliche Arbeit und Aufgabenschwerpunkte.</p> <p>b) Das Präsidium plant und erarbeitet die Budgetvorschläge für die Fachressorts.</p> <p>c) Das Präsidium koordiniert die Arbeit der Fachressorts, der Ruderjugend sowie des Länderrates und stimmt sie aufeinander ab.</p> <p>d) Das Präsidium berät den Vorstand nach § 26 BGB in Geschäftsführungsfragen</p>	<p><b>neu</b></p> <p>e) Das Präsidium wacht darüber, dass Regatten und Wettkämpfe, die den RWR unterliegen, nach den Bestimmungen der RWR durchgeführt werden. Bei Verstößen hat das Präsidium das Recht, Regatten oder Wettkämpfe für ungültig zu erklären, Siege abzuerkennen sowie den Beteiligten eine nichtöffentliche oder öffentliche Verwarnung zu erteilen. Gegen die Erteilung einer Verwarnung steht den Betroffenen die Rechtsbeschwerde an den Verbandsrechtsausschuss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu.</p>	<p><b>neu</b></p> <p>e) Das Präsidium wacht darüber, dass Regatten und Wettkämpfe, die den RWR unterliegen, nach den Bestimmungen der RWR durchgeführt werden. Bei Verstößen hat das Präsidium das Recht, Regatten oder Wettkämpfe für ungültig zu erklären, Siege abzuerkennen sowie den Beteiligten eine nichtöffentliche oder öffentliche Verwarnung zu erteilen. Gegen die Erteilung einer Verwarnung steht den Betroffenen die Rechtsbeschwerde an den Verbandsrechtsausschuss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu.“</p>

Da die Anträge identisch sind, wird nur über den Antrag der Regelkommission beraten und beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** 1.059 Ja-Stimmen (94%), damit ist der Änderungsantrag angenommen.

## Änderungsantrag zu §22 – Der Vorstand nach §26 BGB

Antragstext Rudertag	Änderungsantrag Mannheimer Regatta-Verein
<p>(1) Der Vorstand besteht aus</p> <p>a) dem Vorsitzenden,</p> <p>b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>Ein stellvertretender Vorsitzender deckt in seinem Aufgabenfeld den Bereich Finanzen ab. Der andere stellvertretende Vorsitzende kann zugleich einer der Vorsitzenden der ständigen Fachressorts sein.</p> <p>(2) Der Verband wird stets durch zwei</p>	

<p>Vorstandsmitglieder gem. Absatz (1) vertreten. Die internen Regelungen der Vertretung sind der Geschäftsordnung vorbehalten.</p> <p>(3) Die Vertretungsmacht des Vorstands gegenüber Dritten ist in der Weise beschränkt, dass in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Präsidiums einzuholen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundvermögen des Verbandes;</li> <li>b) Erwerb von Beteiligungen und Gesellschaftsanteilen;</li> <li>c) Auslagerung von Aufgaben oder Teilen des Verbandes auf Dritte.</li> </ul> <p>(4) Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.</p> <p>(5) Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt mindestens 3 Tage.</p> <p>(6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen fassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in Form einer Telefonkonferenz,</li> <li>b) im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens, sofern keines der Vorstandsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.</li> </ul> <p>(7) Die Begriffe „Vorstand nach § 26 BGB“ und „Vorstand“ sind in diesem Grundgesetz synonym.</p>	<p>(3) Die Vertretungsmacht des Vorstands gegenüber Dritten ist in der Weise beschränkt, dass in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des <b>Rudertages</b> einzuholen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundvermögen des Verbandes;</li> <li>b) Erwerb <b>und Veräußerung</b> von Beteiligungen und Gesellschaftsanteilen;</li> <li>c) Auslagerung von Aufgaben oder Teilen des Verbandes auf Dritte.</li> </ul>
---	---

**Abstimmungsergebnis:** 954 Ja-Stimmen (84,7%), damit ist der Änderungsantrag angenommen.

Zu §22 wird ein weiterer Antrag eingebracht und mit 56,5% der Stimmen gem. § 16 (2) GG zugelassen.

Der WSV Düsseldorf beantragt, den BGB-Vorstand auf 5 Personen zu erweitern, nämlich dem Vorsitzenden, seinen drei Stellvertretern und dem Schatzmeister.

**Abstimmungsergebnis:** 174 Ja-Stimmen (15,5%), damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

**Änderungsanträge zu §24 – Der Verbandsrat**

<p><b>Antragstext Rudertag</b></p> <p>(1) Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Mitgliedern des Präsidiums,</li> <li>b) den Vorsitzenden der Landesruderverbände.</li> </ul> <p>(2) Der Verbandsrat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Die Leitung obliegt dem</p>	<p><b>Änderungsantrag Mannheimer Regatta-Verein</b></p>
--	---

<p>Vorsitzenden des DRV. (3) Der Verbandsrat entscheidet mit einer 4/5-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als Nein-Stimmen.</p>	<p>(3) Der Verbandsrat entscheidet mit einer 4/5-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als Nein-Stimmen. Der Vorsitzende des Länderrates nimmt in seiner Funktion als Vorsitzender des Länderrates an der Vorstandssitzung teil.</p>
--	--

An dieser Stelle wird ein weiterer Antrag eingebracht. Ähnlich wie bei dem Grundsatzantrag zur Frage „Regelkommission – Ja oder Nein“ soll darüber entschieden werden, ob ein Verbandsrat eingeführt werden soll oder nicht. Für diese Grundsatzentscheidung ist die einfache Mehrheit ausreichend.

**Abstimmungsergebnis:** 315 Stimmen für den Verbandsrat (28%), damit ist die Einführung eines Verbandsrates abgelehnt.

Änderungsantrag: Dieses Abstimmungsergebnis hat zur Folge, dass die neu formulierten §24 und §25 gestrichen werden. Der §23 des bisherigen Grundgesetzes (§23 Länderrat) wird als §24 in die Neufassung des Grundgesetzes wie folgt übernommen.

**§ 24 Länderrat (Neu)**

- (1) Der Länderrat besteht aus den Vorsitzenden der Landesruderverbände (LRV) des DRV.
- (2) Der Länderrat hat folgende Aufgaben:
  - a) bei der Durchführung der Verbandsziele mitzuwirken und die Beschlüsse des Rudertages in enger Zusammenarbeit der LRV untereinander in den Ländern durchzusetzen;
  - b) gemeinsame Grundsatzprogramme mit dem Präsidium zu entwickeln, darüber zu beschließen und für deren Durchführung in den LRV zu sorgen;
  - c) die sich daraus ergebenden finanziellen Jahresplanungen zwischen dem DRV und den LRV zu koordinieren;
  - d) die Anliegen der LRV an das Präsidium heranzutragen und darüber zu wachen, dass die Interessen, die sich aus den besonderen Aufgaben der LRV in den einzelnen Ländern ergeben, gewahrt werden;
  - e) mit den Fachressorts und Arbeitskreisen des DRV enge Zusammenarbeit zu pflegen und geeignete Mitarbeiter für diese Gremien vorzuschlagen; bei der Vorbereitung der Rudertage mitzuwirken; die Wahlvorschläge zum Rudertag mitzuberaten.
- (3) Der Länderrat und das Präsidium tagen mindestens einmal im Jahr gemeinsam.

**Abstimmungsergebnis:** 1.023 Ja-Stimmen (90,9%), damit ist der Änderungsantrag angenommen.

§12 der Neufassung, in dem vom Verbandsrat die Rede ist, ist entsprechend anzupassen und der Unterpunkt d) in Länderrat zu ändern.

**Abstimmungsergebnis:** 1.047 Stimmen (93%), damit ist der Änderungsantrag angenommen.

Aufgrund der Streichung des §25 (Aufgaben des Verbandsrates) ändern sich die Nummern der nachfolgenden Paragraphen.

**Änderungsanträge zu §28 – Fachressorts der Verbände (jetzt §27)**

Antragstext Rudertag	Änderungsantrag Regelkommission	Änderungsantrag Mannheimer Regatta-Verein
----------------------	------------------------------------	--

<p>(1) Im Verband werden nach Bedarf folgende ständige Fachressorts eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fachressort für Leistungssport;</li> <li>b) Fachressort für Wanderrudern und Breitensport, Ruderreviere und Umwelt;</li> <li>c) Fachressort für Bildung, Wissenschaft und Forschung;</li> <li>d) Fachressort für Wettkampf- und Regelwesen;</li> <li>e) Fachressort für Verbandsentwicklung und Vereinsservice;</li> <li>f) Fachressort für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.</li> </ul> <p>(2) Die Fachressorts werden von einem Vorsitzenden geleitet, der vom Rudertag gewählt wird.</p> <p>(3) Die weiteren Mitglieder der Fachressorts werden vom Präsidium berufen.</p> <p>(4) Die Fachressorts geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu bestätigen ist.</p> <p>(5) Daneben können vom Präsidium bei Bedarf befristet und/oder aufgabenbezogen fakultative Arbeitskreise eingesetzt werden, die mit konkreten Aufgaben oder Projekten durch das Präsidium beauftragt werden. Das Präsidium beruft deren Mitglieder, legt deren Leitung fest und bestimmt die Geschäftsordnung.</p>	<p>d) Fachressort für Wettkampf- und Regelwesen</p>	<p>(1) Im Verband werden nach Bedarf 5, höchstens 9 Fachressorts eingerichtet. Die Fachressorts wirken bei der Erfüllung der nach § 2 Buchstaben a) bis m) bestimmten Aufgaben des Verbandes mit und bereiten deren Umsetzung vor.</p> <p>Die Anzahl der Fachressorts wird auf Vorschlag des Vorstands vom Rudertag bestimmt. Den Zuschnitt der Fachressorts bestimmt der Vorstand.</p> <p>bisherige Absätze (2) –(5) werden zu (3) – (6).</p>
---	---	--

Der Antragspunkt der Regelkommission ist gem. dem o.g. Änderungsantrag bereits angenommen. Der Mannheimer Regatta-Verein zieht seinen Antrag zurück.

### **Änderungsantrag zu §29 – Der Länderrat**

Da der Länderrat im neu formulierten §24 etabliert wird, kann der neu formulierte §29 ersatzlos entfallen.

**Abstimmungsergebnis:** 1.034 Ja-Stimmen (91,8%), damit ist der Änderungsantrag angenommen.

Gem. dem o.g. Änderungsantrag auf Beibehaltung der Regelkommission ist diese im neuen Grundgesetz aufzunehmen. Da die Nr. 29 nun frei geworden ist, wird die Regelkommission gem. ihrem angenommenen Antrag als §29-31 wie folgt aufgenommen:

### **§ 29 Die Regelkommission (neu aufgenommen)**

- (1) Regelkommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Rudertag wählt auf 4 Jahre den Vorsitzenden in Einzelwahl, die Beisitzer in gemeinsamer Wahl.
- (2) Scheiden Mitglieder der Regelkommission aus, so hat der nächste Rudertag die entsprechenden Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, so haben die verbleibenden Mitglieder der Regelkommission aus ihren Reihen einen Vorsitzenden zu wählen, bis die Ersatzwahl durch den Rudertag durchgeführt wird.

### **§ 30 Aufgaben der Regelkommission (neu aufgenommen)**

Aufgabe der Regelkommission ist es, alle Ruderwettkampffregeln zu prüfen, Anträge zu ihrer Änderung oder Ergänzung zu stellen sowie Anträge auf Änderung der Ruderwettkampffregeln, die vom Präsidium oder von Verbandsmitgliedern bei der Regelkommission eingereicht werden, zu bescheiden.

### **§ 31 Änderungen der Wettkampffregeln (neu aufgenommen)**

- (1) Anträge auf Änderung der Ruderwettkampffregeln sind von der Regelkommission im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Verbandsmitglieder können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Veröffentlichung schriftlich dazu gegenüber der Regelkommission Stellung nehmen. Will die Regelkommission einen eigenen Antrag nicht aufrecht erhalten, hat sie dies im Amtsblatt bekannt zu geben.
- (2) Anträge der Regelkommission sind dem Präsidium mit etwaigen Stellungnahmen der Verbandsmitglieder vorzulegen. Stimmt das Präsidium zu, gilt der Antrag als angenommen. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen unter gleichzeitiger Bekanntgabe seines Inkrafttretens.
- (3) Stimmt die Regelkommission einem Antrag des Präsidiums zu, gilt Ziff. 2 entsprechend.
- (4) Stimmen die Regelkommission oder das Präsidium einem von dem anderen Verbandsorgan gestellten Antrag nicht zu, kann dieses den Antrag dem Rudertag zur Entscheidung vorlegen.
- (5) Für die Anträge von Verbandsmitgliedern gilt folgendes: Will die Regelkommission einem Antrag zustimmen, hat sie ihn mit der Begründung ihrer Zustimmung dem Präsidium vorzulegen. Stimmt das Präsidium zu, so ist in dem gemeinsamen Beschluss der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen und der Beschluss im Amtsblatt zu veröffentlichen. Stimmt das Präsidium nicht zu, kann die Regelkommission einen Antrag an den Rudertag stellen. Will die Regelkommission keinen Antrag stellen, hat sie dieses unverzüglich dem Antragsteller mitzuteilen. Dem Antragsteller verbleibt das Recht nach § 16 GG. Lehnt die Regelkommission den Antrag ab, so hat sie dies unverzüglich dem Antragsteller mit Begründung mitzuteilen. Der Antragsteller ist berechtigt, binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung der Regelkommission das Präsidium anzurufen. Stimmt das Präsidium dem von der Regelkommission abgelehnten Antrag zu, so hat es den Antrag vor den Rudertag zu bringen. Lehnt das Präsidium den Antrag auch ab, verbleibt dem Antragsteller das Recht gemäß § 16 GG.

## Änderungsantrag zu §31 – Rechnungsprüfung (jetzt §32)

Antragstext Rudertag	Änderungsantrag Bonner Rudergesellschaft (mündlich eingebracht)
<p>(1) Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des Verbandes einschließlich der Deutschen Ruderjugend.</p> <p>(2) Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt der Rudertag drei Rechnungsprüfer aus der Mitte des Verbandes in gemeinsamer Wahl. Sie müssen den steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufen angehören.</p> <p>(3) Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Aufgabe die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.</p> <p>(4) Beim Vorliegen von konkreten Hinweisen oder Verdachtsmomenten sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, ihre Feststellungen unverzüglich dem Vorstand nach § 26 BGB mitzuteilen.</p> <p>(5) Die Rechnungsprüfer übergeben ihren jährlichen Abschlussbericht dem Präsidium. Dieses legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme dem Rudertag als Grundlage für die Entlastung des Präsidiums vor.</p>	<p>(2) Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt der Rudertag drei Rechnungsprüfer aus der Mitte des Verbandes in gemeinsamer Wahl. <b>Mindestens 2 von ihnen</b> müssen den steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufen angehören.</p> <p>(5) <b>Die Rechnungsprüfer übergeben ihren jährlichen Abschlussbericht dem Rudertag und dem Präsidium. Dieses legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme dem Rudertag als Grundlage für die Entlastung des Präsidiums vor.</b></p>

Der Antrag der Bonner Rudergesellschaft wird mit deutlicher Mehrheit zugelassen.

**Abstimmungsergebnis:** Über die Punkte 2 und 5 wird en bloc abgestimmt. 1.065 Ja-Stimmen (94,6%), damit ist der Änderungsantrag angenommen.

## Änderungsantrag zu §38 - Verbandsordnungen (jetzt §39)

Der Punkt (3) m) Ordnung zum Änderungsverfahren der Ruderwettkampffregeln ist gem. dem o.g. Änderungsantrag zu streichen.

## Abstimmung über die Neufassung des Grundgesetzes

Nach den Beratungen zu einzelnen Paragraphen wird über den Gesamttext mit den bereits beschlossenen Änderungen gem. Anlage 1 wie folgt abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** 1.084 Ja-Stimmen (96,3%), 42 Nein-Stimmen, keine Enthaltungen. **Damit ist die Neufassung des Grundgesetzes gem. Anlage 1 angenommen.**

## **3.2. Anträge auf Beschlussfassung über Ordnungen zum Grundgesetz**

### **3.2.1. Rechts- und Verfahrensordnung**

Es liegen keine Änderungsanträge vor. Der Text lag den Delegierten wie in Anlage 2 vor. Der Beschluss über die Rechts- und Verfahrensordnung kann mit einfacher Mehrheit erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:** Die Rechts- und Verfahrensordnung wird einstimmig gem. Anlage 2 angenommen.

### **3.2.2. Anti-Doping-Ordnung**

Es liegen keine Änderungsanträge vor. Der Text lag den Delegierten wie in Anlage 2 vor. Der Beschluss über die Anti-Doping-Ordnung kann mit einfacher Mehrheit erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:** Die Anti-Doping-Ordnung wird einstimmig gem. Anlage 2 angenommen.

## **3.3. Anträge auf Beschlussfassung zu den Ruder-Wettkampf-Regeln**

Der Tagesordnungspunkt wird aus Zeitgründen nicht mehr behandelt.

## **3.4. Anträge auf Beschlussfassung zur Erprobung vom Maßnahmen**

Die Tagesordnungspunkte 3.4.1. – 3.4.7. werden aus Zeitgründen nicht mehr behandelt und bis zum nächsten Rudertag vertagt.

### **3.4.8. Dringlichkeitsantrag der Bamberger Rudergesellschaft auf Einführung der Ruderbundesliga**

Antragstext:

Der Rudertag möge beschließen, dass:

1. Zur Weiterentwicklung des Wettkampfwesens des DRV und zur Förderung des Vereinssports ein Ligasystem (Ruderbundesliga) für Achtermannschaften im Leistungssport eingeführt wird.
2. Der Vorstand des DRV beauftragt wird, ein Ligasystem zu entwickeln und die für diese Wettkampfform notwendigen Regeln und Durchführungsbestimmungen in Form einer Erprobungsmaßnahme, zusammen mit der Regelkommission zu erlassen und sofort umzusetzen.
3. Der Vorstand über die Erfahrungen mit der Ruderbundesliga und über das weitere Vorgehen auf dem Rudertag 2010 zu berichten hat. Ein entsprechendes Konzept ist durch den Vorstand zu erarbeiten und rechtzeitig vor dem Rudertag 2010 zur Diskussion zu stellen.

Die Dringlichkeit des Antrages wird damit begründet, dass wesentliche Informationen zur so genannten Ruderbundesliga und die damit verbundene Kommerzialisierung des Rudersports erst nach dem ordentlichen Antragsschluss zum Rudertag bekannt wurden.

Da es sich um wesentliche Änderungen des Wettkampfwesens mit weitreichenden Auswirkungen auf die Mitglieder handelt, ist die Beschlussfassung durch den Rudertag notwendig.

Antragsteller: Bamberger Rudergesellschaft v. 1884 e.V.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird mit wenigen Enthaltungen und wenigen Nein-Stimmen angenommen.

### **3.5. Anträge auf Beschlussfassung zum Verbandsorgan**

#### **3.5.1. Antrag zur Selbstverpflichtung zur Abnahme des Verbandsorgans**

Antragstext:

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, Jahresabonnements der Ruderzeitschrift, die auch Amtsblatt des DRV ist, in Höhe der Zahl der Stimmen des Verbandsmitglieds auf dem Rudertag (nach § 12 Abs. 1 GG) abzunehmen. Gleichzeitig wird der Beschluss des beim Rudertags 1958 in Köln über den Pflichtbezug mit einer Quote von 1 Exemplar pro 10 Mitglieder außer Kraft gesetzt.

Antragsteller: Vorstand des Deutschen Ruderverbandes

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird mit deutlicher Mehrheit abgelehnt.

#### **3.5.2. Antrag auf Abschaffung des Pflichtbezuges**

Antragstext:

Der 59. Rudertag des Deutschen Ruderverbandes möge beschließen, den 1958 beim 34. Rudertag in Köln eingeführten Pflichtbezug des Verbandsorgans mit sofortiger Wirkung ersatzlos aufzuheben.

Antragsteller: Koblenzer Ruderclub Rhenania 1877/1921 e.V.

**Abstimmungsergebnis:** Der Antrag wird mit der Modifizierung, dass der Pflichtbezug ab 2010 entfällt, bei wenigen Gegenstimmen an.

### **3.6. Allgemeine Anträge**

#### 3.6.1. Antrag auf Entwicklung einer Regattasoftware

Der Tagesordnungspunkt wird aus Zeitgründen nicht behandelt und bis zum nächsten Rudertag vertagt.

## **4. Wahlen**

Die Rücktritte von zwei Mitgliedern des Vorstandes macht eine Nachwahl erforderlich. Die Wahlleitung übernimmt Frau Monika Kienzle-Augsperger.

Von mind. 5 Vereinen liegt ein Antrag auf schriftliche Wahl des stv. Vorsitzenden Leistungssport vor, so dass die Wahlen schriftlich und geheim vorgenommen werden.

#### **4.1. Stellvertretender Vorsitzender Leistungssport**

**Stefan Grünewald-Fischer** erklärt in der Sitzung mit einer persönlichen Stellungnahme seinen Rücktritt vom Amt des stellvertretenden Vorsitzenden Leistungssport.

Der Schweinfurter Ruderclub Franken schlägt **Renko Schmidt** für das Amt des stv. Vorsitzenden Leistungssport vor. Bevor die Wahlleiterin zu Wahl schreitet, haben die Delegierten die Möglichkeit, Fragen an den Kandidaten zu stellen, die dieser im Anschluss an seine Vorstellung kurz beantwortet.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Die Auszählung der schriftlichen Wahl erfolgt unter der Leitung von Dieter Scheerschmidt.

**Abstimmungsergebnis:** 1.105 anwesende Stimmen, die benötigte Mehrheit liegt bei 554 Stimmen. 719 Ja-Stimmen, 343 Nein-Stimmen und 43 Enthaltungen.

Renko Schmidt nimmt die Wahl an.

#### **4.2. Ressortvorsitzender Bildung und Wissenschaft**

**Volker Grabow** ist als Leiter des Ressorts Bildung und Wissenschaft in der laufenden Legislatur zurückgetreten.

Der Schweinfurter Ruderclub Franken schlägt **Prof. Dr. Ulrich Hartmann** für das Amt des Ressortvorsitzenden Bildung und Wissenschaft vor. Dieser stellt sich den Delegierten kurz vor. Da kein Antrag auf schriftliche Wahl vorliegt, wird offen abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** 1.105 anwesende Stimmen, die benötigte Mehrheit liegt bei 554 Stimmen. 1.100 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen.

Prof. Dr. Ulrich Hartmann nimmt die Wahl an.

### **5. Verschiedenes**

**Dr. Roland Baar**, als Leiter des von Siegfried Kaidel nach den olympischen Spielen 2008 eingesetzten „Expertenteams“, gibt der Versammlung einen ausführlichen Überblick über die vorliegenden Ergebnisse der Untersuchungen.

**Arno Boes**, Koblenzer Ruderclub Rhenania, hatte im Vorfeld zum Rudertag kritische Worte angemeldet und möchte dies an dieser Stelle berichtigen und **Stefan Grünewald-Fischer** eine hervorragende Verhandlungsleitung bestätigen.

**Stefan Grünewald-Fischer** bedankt sich bei den Anwesenden für den zügigen Verlauf der Verhandlungen und beim Arbeitskreis „Grundgesetz“ für die sehr gute Vorbereitung gemeinsam mit der Führungsakademie des DOSB. Weiterer Dank gilt den ehrenamtlichen Helfern des ORV.

**Ulrich Pohland** spricht weitere Dankes-Worte aus und lädt die bleibenden Anwesenden einer sonntäglichen Ruderausfahrt in den Oldenburger Ruderverein ein.

**Siegfried Kaidel** bedankt sich bei **Stefan Grünewald-Fischer** für die Verhandlungsleitung sowie der Unterstützung aus der Geschäftsstelle. Er begrüßt die neuen Mitglieder des Vorstandes. Weiterer Dank gilt der Wahlleiterin **Monika Kienzle-Augspurger** und

Protokollantin **Gertraude Frischmuth**. Er lädt die Delegierten zum 60. Rudertag nach Schweinfurt ein und beschließt den Rudertag mit einem dreifachen „hipp-hipp-hurra“.

Ende des 59. – außerordentlichen – Deutschen Rudertages: 18:45 Uhr.

Schweinfurt, den

Niederheimbach, den

---

Siegfried Kaidel  
Vorsitzender des  
Deutschen Ruderverbandes

---

Stefan Grünewald-Fischer  
Verhandlungsleiter

Hannover, den

---

Gertraude Frischmuth  
Protokollführerin